

NEU für die Oö. Wahlen 2015

WAHLRECHTSREFORM

30. Jänner 2015

Liebe Freundinnen und Freunde!

Rechtzeitig zu den oberösterreichischen Wahlen im Herbst 2015 hat der Landtag das **Wahlrechtsänderungsgesetz** 2015 beschlossen. Dieses betrifft sowohl die Landtagswahlen als auch die Kommunalwahlen und bedeutet organisatorische Erleichterungen für uns wahlwerbende Parteien, eine Harmonisierung mit dem Wahlrecht zum Nationalrat und kleinere Änderungen bei der Briefwahl.

IN KÜRZE BEDEUTET DAS:

- Der **Stichtag** liegt nun wie bei der Nationalratswahl am 82. Tag vor dem Wahltag. Das bedeutet bei dem (wahrscheinlichen) Wahltag 27. September 2015, dass der Stichtag am 7. Juli 2015 sein wird. Am letztmöglichen Datum zum Einbringen der Wahlvorschläge ändert sich durch die Novelle nichts, das wird der 11. August 2015 sein.
- Wir haben durchgesetzt, dass es für die **Landtagswahl** nun die zusätzliche Möglichkeit gibt, dass die Kreiswahlvorschläge von 3 Landtagsabgeordneten unterstützt werden können. Damit können wir uns ab sofort wie bei der Nationalratswahl das mühsame Sammeln der Unterstützungserklärungen ersparen.
- Für die **Kommunalwahlen** ändert sich beim Sammeln der Unterstützungserklärungen nichts, aber wir konnten mit der Landeswahlbehörde und dem Verfassungsdienst endgültig klären, dass schon vor dem Stichtag mit dem Sammeln der Unterstützungserklärungen begonnen werden kann.
- Die **Mitglieder der Wahlbehörden** – also die BeisitzerInnen und Vertrauenspersonen - müssen nun nicht mehr ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

- Der Weg zur **Erlangung einer Wahlkarte** wird besser abgesichert: die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist nun ausdrücklich verboten und bei postalischer Zustellung der Wahlkarte muss dies nun eingeschrieben geschehen. Wenn ein Bote die Wahlkarte zustellt, darf dieser die ausgefüllte Wahlkarte nicht wieder mitnehmen. Damit ist es nicht mehr möglich, dass zum Beispiel BürgermeisterInnen höchstpersönlich die Wahlkarte vorbeibringen und als „Serviceleistung“ warten bis die Wahlkarte ausgefüllt ist und diese auch gleich wieder mitnehmen. Das dient dem sogenannten „Übereilungsschutz“.
- Dafür wird das **Abgeben der ausgefüllten Wahlkarte** insofern erleichtert, als diese auch jemand anderer z. B. ein Familienmitglied beim Gemeindeamt abgeben kann. Auch müssen die Abgabestellen ab sofort auch am Samstag vor der Wahl bis Mittag offen haben. Die Wahlkarte kann natürlich auch wie bisher mit der Post geschickt werden.

Herzliche Grüße



LT-Abg. Gottfried Hirz
Klubobmann